

Geister- und Gespensterbeschwörer vor Gericht

Autor(en): **Schacher, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **101 (1948)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118349>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geister- und Gespensterbeschwörer vor Gericht

Josef Schacher

Vor 300 Jahren wurden nicht selten Leute wegen abergläubischen Handlungen des Beschwörens und Versegnens vor den Richter zitiert. Wie Philipp Schmidt ausführt, sind solche Heilsegen und Zauberformeln zum Bannen der feindlichen Mächte feststehende, aus Ueberlieferung überkommene, von den besprechenden Personen selbst meist unverstandene Formeln. Vom moralischen Standpunkt aus verwirft der genannte Autor die Anwendung religiöser Formeln beim Besprechen (auch Beschwören, Brauchen, Versegnen, Büßen genannt) ihrem ganzen Wesen nach, weil selbst bei an und für sich einwandfreien Gebeten und Segenssprüchen diese durch die Art der Anwendung den Charakter abergläubischen Zaubers erhalten.¹ Von den Sakramentalien erhofft der Christ nicht eine absolute, mechanische Wirkung, wie der Abergläubische von seinen Mitteln und Talismanen. In diesem Zusammenhang nun verstehen wir den energischen Kampf der weltlichen und geistlichen Obern in frühern Jahrhunderten wider den Aberglauben des Volkes. Auf der andern Seite ist es wenig verwunderlich, wenn dem Aberglauben besonders ergebene Praktikanten sich von einem gerichtlichen Urteil nicht abschrecken ließen und unbeachtet einer weitem Inhaftierung mit zäher Vorstellung an magischen Dingen festhielten.

Wie aus den zu zitierenden Akten hervorgeht, ist die alte Luzerner Gerichtssprache außerordentlich wortreich. Die Rechtssprache wie auch das Volksidiom jener Zeit lieben die Wort-

¹ Zitiert nach Philipp Schmidt, Talisman und Zauberwahn. Einsiedeln o. J., 77, 89.

paarung wie „Gericht und Gebiet“ oder „Leib und Leben“, mit der sich oft poetische Elemente verbinden.² Aus volkskundlichen Interessen heben wir im Text diese Zwillingsausdrücke hervor; redet doch der Mensch mit unverfälschtem Dialekt noch heute gern in Bildern und sprachlichen Synonymen.

(1624) „Nach dem dann Caspar Stalldecker in MGH. gefangenschafft kommen, von wegen daß er sich vnderstanden, gespenster vnd derglychen zu beschwören, ist er derhalben von Hr. Rhatsrichteren den 2. Herbstmonat examiniert worden. Hatt nüt bekennen wollen, zeigt an, wüße unnd könne nüt anders, weder was er anzeigt. Bidtet MGH. vmb gnad“.³

(1637) „Als dan Caspar Staldegger, mer genampt Senn Caspar von Wolhusen, vmb das er an vnderschiedlichen orten die geister vnd gespänst beschwören, vnd bynebends vil abergläubische sängen gebrucht, abermalen in MGH. gefangenschafft komen, ist er derowegen alles ernsts erdurret worden den 9. July 1637.

Bekent, das er an villen vnd vnderschiedlichen orten die geister vnd gespenst beschwören habe, durch sin andechtiges gebät, vnd seggen, so er vs einem buch erlernet, habe alwägen dryerlei gesegete palmen, wachs, so von den meskerzen getroffen, agtenbrot, wesperkerzen vnd derglychen gesegete sachen gebrucht vnd by den thüren 4 löcher crüzweys geboren, vnd solche gesegete sachen darin verschlagen, vnd 5 vatter vnser vnd aue Maria by jedem betet, vnd das ganze gemach von solchen dingen gerüchket [geräuchert] vnd also die gespenst vertriben. Bitet MGH. vmb gnad.

Den 15. July ist C. St. abermalen erdurret worden, verblibt by siner gethaner entschuldigung. Bitet MGH. vmb gnad.

Den 17. July ist C. St. abermalen examiniert worden. An die marter geschlagen, 3 mal lähr gebrucht. Bekent, das er nie kein bösen geist gesehen, sondern biswillen sye ihme etwas vs der wite wie ein menschen schaten begegnet. Das er dem burem im Bodenberg gespenst vs dem stal beschwören, ein ring geschlagen, vnd den burem mit ime darin genommen, den bösen geist zu dem fuoterloch vsengehn gezeigt, vnd das hus vnd scheür hernach ganz erziteret habe, köne er

² Vgl. Renward Brandstetter, Eine Triologie aus Rechtsleben und Volkspsychologie Alt-Luzerns zur Zeit der Sempacher Schlacht. Gfd. Bd. 73, 75, 87.

³ Luzerner Turmbuch 17, fol. 24 b. Staatsarchiv Luzern.

sich nit erihnern, das er ein ring geschlagen, doch wölle er niemandt hinder sich stellen, wan er damalen einen gemacht, habe er sonsten nie kein ring geschlagen, auch kein bösen geist gesehen, sonder solches erdichtet, domit man ime desto beser bezalle.

Das es aber alwägen, so man die geistlichen an solchen orten gebrucht, geböseret, vnd so er beruofft worden, glich alles vfgehört habe, wüße er kein andere vrsach als sine gesegnete sachen, vnd andachtiges gebätt.

Das er zum Caspar Grob zu Schöz geredt, der Deüfel käme zu ihme, wan er wölle, erkenne ine an der linggen hand, sage ihme alles, allein wan er wölle wüßen, wer die bösen wiber siendt, müeße er ime ein finger oder glid von sinem lyb verpfenden, vnd zu gewüser zit mit groser gefahr lösen, werde sich solches nit erfinden, auch das er einem gesagt, er solle sich der wybs persohn müesigen, sye ein böses wyb, werde nit erfunden werden. Bitet MGH. vmb gnadt.

Den 18. July ist C. St. abermalen examiniert worden. Bekent, das er den buren alwägen die gespenst genambset, vnd gesagt, was sy gesündigt haben, vnd warvmb sy wandlen müesen, habe er selbiges zu mererem schin erdichtet, doch habe es alwägen gehulffen. An die marter geschlagen, 3 mal lähr, vnd 3 mal mit dem kleinen stein gebrucht, hat nicht witeres bekennen wöllen. Bitet MGH. vmb gnadt.

Den 18. July nach mitag ist C. St. abermalen examiniert worden. An die marter geschlagen, 4 mal lähr, vnd 4 mal mit dem kleinen stein gebrucht, hat nichts bekennen wöllen. Bitet MGH. vmb gnadt.

Den 21. July vor mitag ward C. St. aber erdurret worden. Bekent, das er das lezte mal, so er die sachen gebrucht, by dem Weybel Krauwer zu Littauw gesin sye, ihme angezeigt habe, es sye ein knecht, vnd ein magt, die ein kind verderbt, welche vf sinen güetern wandlen, habe aber solches nur erdacht gehabt. An die marter geschlagen, 2 mal lähr, vnd 2 mal mit dem kranz gebrucht, hat nichts witeres bekennen wollen. Bitet MGH. vmb gnadt.

Den 21. July nach mitag ward C. St. abermalen examiniert worden. Ganz beschören vnd anderest bekleidt an die marter geschlagen, 2 mal lähr, vnd 5 mal mit dem kleinen stein gebrucht, auch vf die wahren 3 stundt lang gelegt, hat nichts bekennen wollen.

Den 4. Augusti ist C. St. abermalen mit allem ernst erdurret worden. An die marter geschlagen, 5 mal lähr, 3 mal mit dem kleinen (!) vnd hernach vf die leitern gelegt, hat nichts bekennen wollen, sonder gesagt, er wölle sin lyb vnd läben allhie daran sezen, ee er anders bekennen wölle.

Diser ist vf witere erkantnus in den kerzer (!) thurn erkent, vnd den geistlichen übergeben worden.

Diser C. St. ist den 14. Novembris 1637 vf vnderthäniges piten vnd begären siner söhnen, fründ- vnd verwandschafft, auch etlicher geschwornen von Wolhusen, siner verwandschafft zugestellt, mit der lutern angehenckten erlüterung, das sy ine an ort vnd enden haben, vnd erhalten, das er zu niemand, vnd niemandt zu ime kohmen möge, als die in dem hus wohnen, vsgenommen an den vier hochzitlichen festtügen, da ime vergunt vnd zugelassen, sin christenliche gehorsame, vnd andacht in siner pfarkirchen zeuerichten, auch das er sich weder mit raat geben, noch einiches andern wägs des versegnes, veech curierens, beschwärens, vnd derglichen mer annemen noch beladen solle; im widerigen faal MGH. vmb neüwes vnd altes gebürender maßen abstrafen wöllen, es sollent auch die (!) geschwornen daselbsten zugesprochen werden, das sy ein ernstliches vnsicht derowegen vf ine halten, vnd so er sich in einem oder anderm derglichen, wie obgehört, übersähe, solches by iren eyden einem landvogt zeleiden schuldig sin, ein verwandschafft aber deme, lut ires anbietens, genzlich stat thun, vnd den derowegen vfgeloffnen kosten, MGH. wider erlegen vnd bezallen, vnd ime Casparn vnd den sinnigen starck von Hr. Ratsrichtern solle zugesprochen werden".⁴

(1637) „Demnach Hans Staldegger des Senn Casparn sohn von Wolhusen, vmb das er geister vnd gespenster beschworn, bynebens abergleübische sägen auch gebrecht, in MGH. gefangenschafft komen, ist er derowegen alles ernsts erdurret worden den 17. July 1637.

Bekent, das er an 4 oder 5 vnderschiedlichen orten die geister vnd gespenst beschwören, alda er alwägen gehulffen habe, der vatter habe ihne gelernt, dryerli gesegnete palmen, wachs von meskerzen, agtenbrot, vnd wesper kerzen zenemen, vnd dorby 5 vatter vnser vnd 5 aue Maria zebeten, die gesegneten sachen in 4 orten by der thüren crüzwis inzeschlagen, vnd im ganzen gemach ein rauch darmit zemachen, vnd volgents ein langer segen zesprechen.

Wan die kühe von bösen wybern vergalsteret gesin, habe er 3 büscheli gunt (?) räblin in namen Gott des vatters, Gott des sohns, vnd Gott des helligen geists gewuhnen, vmb das vter gefahren, vnd volgents inen zeeßen geben, habe alwägen darab gehört.

⁴ Turmbuch 20, fol. 118 a—120 b.

Item sye er bim Heini Schüpfer gesin, das gespenst, so siner frauwen nachgehalten, beschworen, habe gesagt, es sye die schwigerin, doch solches erdenkt, vnd nichts gesehen, habe alwägen gehulffen; habe ihme 16 kronen geben. Bitet MGH. vmb gnadt.

Den 18. July ist H. St. abermalen examiniert worden. An die marter geschlagen, 3 mal lähr, 5 mal mit dem kleinen stein gebrucht, bekent, das er zu Ruswil des Hans Gugers frauw, die die röte an einem bein gehebt, vnd vermeindt, sy sye von bösen wibern geschediget worden, welcher die Doctores nit helfen konen, gesagt, sy solle warmen roten win darüber schlagen, darab ihren gehulffen worden, darvmb sy ime 4 g. geben. Bitet MGH. vmb gnadt.

Den 18. July nach mitag ward H. St. abermalen examiniert worden. An die marter geschlagen, 3 mal lähr, vnd 4 mal mit dem kleinen stein gebrucht, verblibt by siner vormaligen bekantnus. Bitet MGH. vmb gnadt.

Den 23. July ist H. St. abermalen examiniert worden. Bekent, das er mit sinen gesegneten sachen vnd sägen dem Hans Heflinger ein gespenst hinwäg beschwören, vnd gesagt, das gespenst gehöre sy nichts an, darvmb er sinem vatter 1½ müt haber geben habe.

Item habe er dem Abraham Edel zu Wolhusen ein gespenst hinwäg beschwören, die ine gefragt, obs wägen theillung eines walds dahin komen, darvf er ime geantwortet ia; habe aber nichts gesehen, habe der Edel ihme nichts geben, sonder gesagt, er wölle ine befridigen.

Item zu Neüwenkilch dem Steffan zu Siblingen ein gespenst vertriben, darvmb sin sohn ihme 2 kronen geben.

An die marter geschlagen, 3 mal lähr, 2 mal mit dem kleinen stein gebrucht, hernach vf die wahren gelegt. Hat nichts witeres bekennen wöllen, als der vatter habe ihne geheisen sagen, man müese mesen läsen lasen, vnd almüesen geben, man glaube ime desto eer. Bitet MGH. vmb gnadt.

Den 6. Augusti 1637 ist H. St. vs gnaden der gefangenschafft entlassen, vnd alles geist vnd gespenst zebeschwären, vnd die abergläubischen sägen zugebruchen genzlich abgestriekt, vnd verboten worden; faals er das geringste der glichen zethun vnderstahn würde, man vmb neüwes vnd altes den verdienten lohn geben werde".⁵

(1659) „Vf das MGH. von ihrem Landtvogt vs dem Entlibuoch von etwelchen sinen angehörigen als Hans Staldeggeren, sonsten

⁵ Turmbuch 20, fol. 121 a—123 b.

genant Tschannauwer, Lux Vnderärer, Mariz Stadelman vnd Hans Wespiberichtet, wie das selbige dem verseggen, . . . exorcieren vnd den nigromantischen processen ergeben . . . vnd practicieren, gestalten MGH. höchstes mißfallen ab disen vnzuläßigen sachen haben, wan nun MGH. erkennen, das der Allmächtig durch solche laster vnd beschweren zum grösren verletz (!) wird, da so wolle vnd solle disen gesellen dises für ietz hin bi großer straff vnd vngnad der oberkheit verspotten sin, einige beschwerung vnd verseggen in MGH. gricht vnd gepiet nit mehr zu gebruchen noch vorzunehmen, weder an lüth vnd vich, darauf man ein ernstlich aug haben wird".⁶

(1674) „Vf einkomne klägten wider Hanß Staldegger von Wolhusen, vmb daß er wider vmb sich angenommen, die geister hin vnd wider zu beschweren, welcheß doch schon ihme von MGH. verboten worden müßen, er vff dito erschienen vnd sich verantwortet, daß etwelche MGH. auch geistliche ihne hierzu gebrucht, doch hab er sogahr vilen abgeschlagen, sye erbietig, MGH. befelchen zu gehorsamen, worüber MGH. seine verandtwortung nicht für bekant annehmen khönen, inne hiemit vmb 10 gl: buos vnd Hr. Landtvogt abzumachen befolchen vnd ernstlich zusprechen laßen, deßgleichen beschwerenß by höherer straf vnd vngnad sich zu müeßigen".⁷

(1676) „Den Hanß Wespivon Schüpfen, welchen MGH. gefänklich allhero füöhren vnd einsetzen laßen, vmb daß er in vnder-schidlichen vogtyen die geister beschworen, vnd etwelche geister genambset, vermitlest große vngelegenheiten entstanden, also habent MGH. nach langer vsgestandener gefangenschafft erkent, daß er zukünftigen sambstag zu Schüpfen ein stund anbranger gestellt⁸ werde, dannethin für ehr- vnd wehrlos gehalten sein solle, vnd im fahl er solches mehr zu treiben sich vnderfangen würde, MGH. mit ferneren straffen gegen ihnen verfahren würden".⁹

Ein Wort nun über die Gerichtsprotokolle der beiden Staldegger vom Jahre 1637. Nach der Behandlung in der Verhörkam-

⁶ Luzerner Ratsprotokoll 73, fol. 49 b. Staatsarchiv Luzern.

⁷ Ratsprotokoll 77, fol. 106 a.

⁸ Ein Pranger, d. i. eine Nische, worin Schuldige aller Welt gezeigt wurden, findet sich noch erhalten an der Südostecke am Surseer Rathaus. Siehe Fritz Boßardt, Das Rathaus in Sursee. Sursee 1939, 15 ff. mit Abb.

⁹ Ratsprotokoll 77, fol. 328 a.

mer hielt man Caspar St. für einen Hexenmeister,¹⁰ obwohl der Grund zur Gefangennahme dies zunächst ausschließt. Mit dem zitierten Vorwurf, der Teufel käme zu ihm, wann er wolle, versuchte man, ihm einen Strick zu drehen. Entscheidend für das gnädige Schicksal Staldeggers aber war der Umstand, daß er sich zu keinem Meister der Hexerei umwandeln ließ, trotz der Anwendung aller dienstbaren Foltermittel. In den Prozeßakten der Luzerner Turmbücher sind als solche gewöhnlich Folterseil, Leiter, Wanne, großer und kleiner Stein belegt.¹¹ Caspar St. wurde aber zusätzlich „mit dem Kranz“ gequält. Nach dem Wörterbuch von Grimm war der Kranz in der Folterkammer von Eisen gefertigt, und diente dazu, das Haupt zu pressen. Grimm weist auch auf diese hohnvolle Anwendung des Kranzes in klarer Umkehrung der volkstümlichen Sitten hin.¹² Im Prozeß von Hans St. hingegen sind an Foltermitteln bloß Seil, Stein und Wanne erwähnt. Schon daraus ergibt sich, daß der junge St. weniger auf dem Kerbholz hatte als sein Vater, vielleicht aber auch wegen seines jugendlichen Alters weniger hart behandelt wurde. Jedoch dürfte wahrscheinlich bei den spätern Verhaftungen (1659, 1674) eines Hans Staldegger eben dieser junge Geisterbeschwörer vor dem Richter stehen.

Besonders bemerkenswert im Prozeß von Caspar St. ist auch der Umstand, daß die weltliche Behörde mit diesem schwierigen Charakter allein nicht fertig wurde und ihn den Geistlichen übergab, das endgültige Urteil allerdings wieder selber fällte.

Ein weiterer Vergleich der beiden Prozeßakten ergibt, daß Hans St. (erstes Verhör am 17. Juli) bereits am 6. August 1637 auf freien Fuß gesetzt wurde, Caspar (erstes Verhör am 9. Juli) aber als heiklerer Fall bis am 14. November in Luzern bleiben mußte. Möglicherweise hat man Vater Staldegger eine Zeitlang im St. Jakobspital untergebracht. Schließlich wurde er

¹⁰ Siehe hiezu Th. von Liebenau, Die Seelenmutter zu Küßnacht und der starke Bopfert. Katholische Schweizer-Blätter 1899, 401: Wie man die vnholden, so sy nitt verjehen wöllen, gicht machen vnd bruchen soll

¹¹ Ebenda.

¹² Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 5, 2. Hälfte, 2047.

auf besondere Fürbitte seiner Angehörigen entlassen. Diese mußten sich aber nebst den Gerichtskosten verpflichten, ihn gleichsam in Hausarrest zu halten.

Wie es scheint, waren die beiden Staldegger ziemlich weit herum bekannt und begehrt, figurieren doch in den Akten als Ortsnamen Wolhusen, Ruswil, Bodenberg, Schötz und Neuenkirch. Wo „die Doktoren nicht helfen“ konnten, wo es nach Heranziehen der „Geistlichen“ noch „geböseret“ hatte, da zog das abergläubische, wundersüchtige Volk den Mediziner zu. Dann hatte plötzlich „alles aufgehört“. Steht es nicht heute in diesen Dingen noch fast ebenso? Sagen wir nicht gelegentlich über einen vom Tode Gezeichneten, dem helfe kein Pfarrer und kein Doktor mehr? Pflügt nicht ein auf natürliche Weise Geheilte etwa zu erzählen, der und der Arzt und so und so manche Medizin hätten nichts genützt, bis dann schließlich die Rede ist von irgendeinem ‚Mittel‘, das heute noch das beste sei?

Die Prozeßakten gegen die beiden Staldegger widerspiegeln in erstaunlicher Art die Denkweise des 17. Jahrhunderts über Zusammenhang, Ursache und Wirkung schwer zu deutender Vorgänge. Bald sind Geister und Gespenster am Werk, bald stehen böse Weiber oder Hexen im Spiele, die Vieh und Leute vergalstern. Ein andermal deutet der Mensch ein Uebel in der Richtung persönlichen Schuldbewußtseins; so überlegt z. B. ein Mann, ob sich ihm ein Gespenst nicht wegen Teilung eines Waldes bemerkbar machte. Ähnlich berichtet schon Cysat von einem lästigen Gespenst auf dem Pilatusberg, das den Sennen viel zu schaffen gab, besonders da, wo man „verruocht und ungottsfürchtig“ lebte.¹³ Durch die fortschreitende Entwicklung der Naturwissenschaften vermögen wir heute manchen Vorgang leicht zu erklären, während die Alten darin ein Werk der Geister, Gespenster und Hexen erkannten.

¹³ R. Brandstetter, Renward Cysat, Luzern 1909, 42